

Verwertung von Bauschutt und Recycling-Baustoffen im nicht öffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Instandsetzung und Wegebefestigung

Damit land- und forstwirtschaftliche Flächen nachhaltig und sachgemäß bewirtschaftet werden können, muss ein dem Bedarf entsprechendes und auf die jeweiligen Anforderungen zugeschnittenes Wegenetz vorhanden sein. Dieses Wegenetz besteht häufig aus Eigentümerwegen, bei denen die Bau- last bei den Grundstückseigentümern liegt. Um die Wege auf Dauer gut befahrbar zu erhalten, müssen diese regelmäßig gepflegt und instandgesetzt werden.

Dieses Merkblatt richtet sich an private Grundstückseigentümer, die Wege oder Flächen auf ihren Privatflächen anlegen, instandsetzen oder befestigen möchten.

Bauschutt ist Abfall im Sinn des § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Im Folgenden wird dargestellt unter welchen Voraussetzungen die Verwertung von Bauschutt innerhalb land- und forstwirtschaftlicher Flächen grundsätzlich möglich ist und welche Vorgaben zu beachten sind, um Umweltschäden und Kostenrisiken zu vermeiden.

Begriffserklärungen und Definition

Bauschutt

ist alles mineralische Material, das bei Abbruch-, Sanierungs- und Umbauarbeiten von Bauwerken und Bauteilen anfällt. Unter den Begriff fällt auch Bodenaushub mit bodenfremden mineralischen Bestandteilen von >10 Vol.% sowie Betonbruch, Mauerwerksabbruch und Dachziegel.

Recycling-Baustoffe

sind in einer Aufbereitungsanlage aufbereitete, zur Verwendung/Verwertung geeignete, güteüberwachte mineralische Baustoffe (zuvor Bauschutt). Diese können als Produkte eingestuft werden und unterliegen mit dem Ende der Abfalleigenschaft nicht (mehr) dem Abfallrecht.

Einsatz von Recycling-Baustoffen

Grundsätzlich sollen in land- und forstwirtschaftlichen Flächen nur aufbereitete und güteüberwachte Recyclingbaustoffe (RC-Baustoffe) zum Einsatz kommen, die den Vorgaben des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von RC-Baustoffen/Bauschutt in technischen Bauwerken“ entsprechen und die Richtwerte 1 (RW 1) des genannten Leitfadens einhalten. http://www.stmuv.bayern.de/themen/abfallwirtschaft/doc/leitfaden_recycling_baustoffe.pdf

Einsatz von nicht oder nur teilweise aufbereitetem Bauschutt

Der Einsatz von nicht aufbereitetem, d.h. unzerkleinertem Bauschutt ist **generell nicht zulässig** im Feld- und Waldwegebau.

Die Wiederverwendung von geeignetem Material ist grundsätzlich zu begrüßen, denn sie trägt dazu bei, die natürlichen Ressourcen zu schonen.

Die Verwendung von ungeeignetem Material kann sich jedoch auf Gewässer, das Grundwasser, den Naturhaushalt und den Erholungswert der Landschaft auswirken. Zudem können durch erforderliche Rückbaumaßnahmen erhebliche Kosten auf die Verantwortlichen zukommen.

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen. Vielmehr sollen damit das Problembewusstsein gefördert sowie kostenintensive Rückbaumaßnahmen aufgrund unsachgemäß verwendeten Bauschutt vermieden werden.

Um insbesondere dem unkontrollierten Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser entgegenzuwirken, haben Abfallerzeuger und -besitzer Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 Abs. 3 KrWG). Für die geplante Verwendung von Bauschutt in land- und forstwirtschaftlichen Flächen gibt es keine abfallrechtliche Anzeige- oder Genehmigungspflicht. Solche Pflichten können sich jedoch aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. aus dem Naturschutzrecht, aus dem Baurecht oder aus dem Wasserrecht) ergeben.

Bei der Verwertung von Bauschutt im Sinne dieses Merkblattes darf nicht der reine Entledigungswille oder die durch den Einbau erreichte Kostenersparnis vorrangig sein. Es muss der Verwertungszweck im Vordergrund stehen. Ist ein solcher Verwertungszweck nicht ersichtlich, handelt es sich abfallrechtlich um eine Beseitigung.

Sofern Bauschutt verwendet werden soll, der nicht in einer Aufbereitungsanlage aufbereitet und güteüberwacht wurde, ist Folgendes zu beachten:

1. Der Bauschutt muss zerkleinert und sortiert sein.
2. Es dürfen keine Stör-/ umweltgefährdende Stoffe (z. B. Metall, Glas, Isoliermaterial, Kabel, Rohre, Asbest, teerhaltige Stoffe, Brandschutt, etc.) im Bauschutt enthalten sein. Ein selektiver Gebäuderückbau wird ausdrücklich empfohlen.
3. Der Bauschutt darf keine Schadstoffe enthalten, d.h. die RW1-Werte des Leitfadens zur Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken sind einzuhalten. Die Unbedenklichkeit des Materials ist durch eine chemische Analyse nachzuweisen. Die Probenahme hat durch qualifiziertes Fachpersonal zu erfolgen und ist nachprüfbar zu dokumentieren.
4. Der Bauschutt muss für die beabsichtigte Verwendung bautechnisch geeignet sein.

Sortenreine, homogene **Tondachziegel** können unter gewissen Voraussetzungen in dünnschichtiger Bauweise (max. 12cm) auch ohne Vorlage von Analysen im offenen, nichtöffentlichen Wegebau verwendet werden. **Sie dürfen nicht beschichtet oder künstlich eingefärbt sein, keine Stör-/Fremdanteile aufweisen und müssen aus dem kontrollierten Rückbau eines Gebäudes bzw. als Rückstand aus der Ziegelproduktion stammen.** Es darf kein Kontaminationsverdacht bestehen. Die Ziegel sind entsprechend den bautechnischen Erfordernissen im Hinblick auf die Wegenutzbarkeit, notwendige Tragfähigkeit und Standfestigkeit zu zerkleinern.

Weitere Anforderungen und Verbote

Bauschutt kann **nicht** eingesetzt werden in Trinkwasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, direkt im Grundwasser oder im Grundwasserschwankungsbereich, in Karstgebieten ohne ausreichende natürlich vorhandene Deckschicht. Feld- und Waldwege sind landschaftsgerecht zu gestalten. Durch die Verwendung von Bauschutt dürfen keine Gefahren für Wegbenutzer und Wildtiere bestehen.

Wir empfehlen folgendes Vorgehen:

1. Übersendung von aussagekräftigen Unterlagen zur beabsichtigten Verwertungsmaßnahme mit Aussagen über Art, Menge und Herkunft des Materials sowie der Einbaustelle.
2. Der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials ist vom Maßnahmenträger zu führen. Die Beprobung und deren Dokumentation ist von einem zugelassenen Büro durchzuführen. Eine Liste der bekannten Probennehmer kann auf Anfrage durch das Landratsamt Passau zur Verfügung gestellt werden.
3. Nach Erhalt der Unterlagen werden die zuständigen Fachbehörden (Naturschutz, Wasserrecht, Bauamt, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF)) um Stellungnahme gebeten. **Sollten die Fachstellen, insbesondere das AELF der beabsichtigten Maßnahme nicht zustimmen, kann der Bauschutt nicht verwendet werden und es wird in diesem Fall der Beseitigungswille hinsichtlich des Materials angenommen.**
4. Nach positiver Rückmeldung der Fachbehörden wird der Vorhabensträger informiert und der Einbau freigegeben.

Einbau ohne vorherige Abstimmung mit dem Landratsamt Passau

Wird festgestellt, dass Bauschutt ohne vorherige Abstimmung mit dem Landratsamt Passau erfolgt ist, werden Verursacher und/oder Grundstückseigentümer durch das Landratsamt Passau aufgefordert nachzuweisen, dass die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt ist. Für den Fall, dass dieser Nachweis nicht geführt werden kann, oder auch für den Fall, dass die Fachbehörden dem Vorhaben nicht zustimmen, wird durch das Landratsamt Passau der Rückbau und die anschließende ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des Materials angeordnet. Dies kann zu erheblichen Kosten für den Verursacher und/oder Grundstückseigentümer führen.

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Der unzulässige Einbau von Bauschutt kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 € geahndet werden kann. Sollte durch das rechtswidrige Vorgehen die Umwelt erheblich beeinträchtigt werden, kann dies im Einzelfall eine Straftat darstellen, die mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann ist.

Durch die Berücksichtigung dieses Merkblattes können rechtliche Konsequenzen vermieden werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Landratsamt Passau
Umweltschutzbehörde
Domplatz 11
94032 Passau

Telefon: 0851/397-
-310; -773; -302

Email: umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de